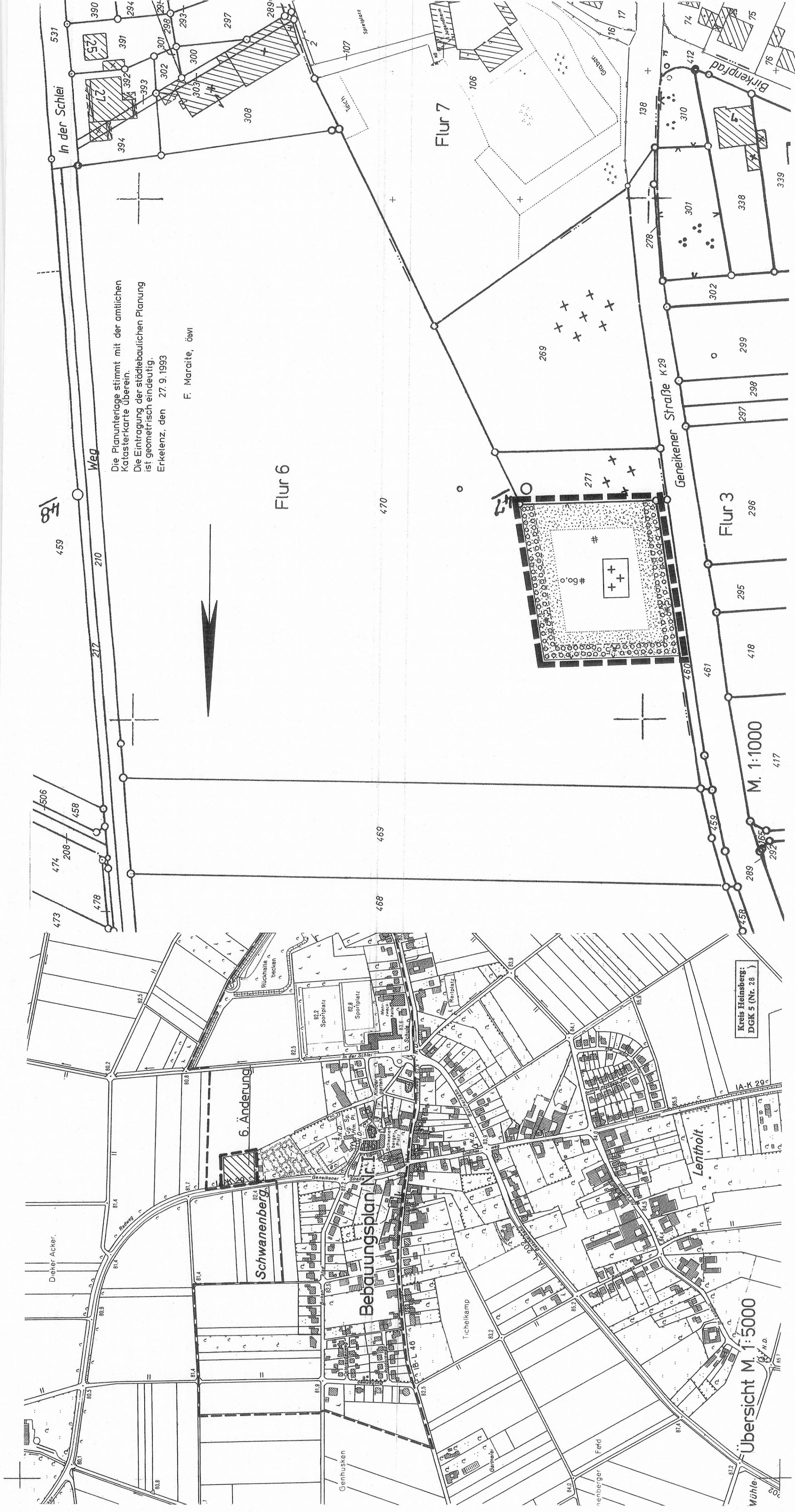




Begründung

Im Stadtbezirk Schwanenberg ist eine Friedhofserweiterung dringend erforderlich. Sie bringt im Hinblick auf den bestehenden Friedhof auf der Parzelle 470 der Flur 6, Gemarkung Schwanenberg, und umfasst eine Fläche von 3.000 qm.

Diese Fläche liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 "Schwanenberg". Stadtbezirk Schwanenberg und trägt die Festsetzung Fläche für die Landwirtschaft.

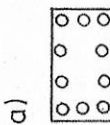
Die Leichenhalle des Friedhofes, z. Zt. am nördlichen Rand gelegen, erhält mit der Erweiterung nach Norden einen gewünschten zentralen Standort. Die Eingrünung zur Straße und zur Feldflur, sowie die Ausstattung der Erweiterungsfäche soll über die Ausführungsplanung geregelt werden.

Aus Gründen der herannahenden Realisierung der Friedhofserweiterung soll der Bebauungsplan Nr. 1 "Schwanenberg" geändert werden und der künftige Friedhofsbereich die Festsetzung öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof erhalten.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes (71. Änderung) die parallel läuft, schafft die planungsrechtliche Basis.

Entschädigungsaussprüche werden der Stadt Erkelenz aus der Realisierung dieser Bebauungsplanänderung nicht entstehen.

a)

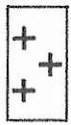


Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

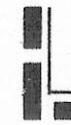
Erläuterung der zeichnerischen Festsetzungen



Öffentliche Grünfläche



Friedhof



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches dieser Änderung

Textliche Festsetzungen

Pflanzgebiete § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
Die im Plan bezeichneten Pflanzgebiete sind mit potentiell natürlichen Vegetation zu bepflanzen.

Nachrichtliche Übernahme (§ 9 (6) BauGB):

Das Plangebiet liegt in der Schutzzone III B der Wassergewinnungsanlagen Wegberg- Uveloven und Erkelenz-Mennekath. Die Vorschriften der "Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Wasserschutzgebiete Wegberg-Uveloven und Erkelenz-Mennekath vom 24.07.1989" sind zu beachten.

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 4. 5. 1993 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 1 "Schwanenberg" zu ändern. Diese Änderung erhält die Berechnung 6. Änderung der Stadt Erkelenz vom 14. 5. 1993 öffentlich bekanntgemacht.

Erkelenz, den 15. 2. 1994.

gez. Stein
gez. Clemens
gez. i. V. Mehlsen
Techn. Beigeordneter

Nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 10 der Stadt Erkelenz vom 1. 10. 1993, erfolgte am 2. 6. 1993 die öffentliche Drucksache mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Schwanenberg" beschlossen. Die Planzelle gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches, die der Stadt Erkelenz vom 14. 5. 1993, einschließlich der Bauvorschriften - mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches öffentlich auszulegen. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 1. 10. 1993 von der Auslegung unterrichtet.

Erkelenz, den 11. 2. 1994.

Der Stadtdirektor i. V.
gez. Schulte
Techn. Beigeordneter

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Schwanenberg" hat nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 19 der Stadt Erkelenz vom 1. 10. 1993, als Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches, die Berechnung 6. Änderung der Stadt Erkelenz vom 14. 5. 1993, einschließlich der Bauvorschriften - mit Begründung öffentlich auszulegen. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 1. 10. 1993 von der Auslegung unterrichtet.

Erkelenz, den 11. 2. 1994.

Der Stadtdirektor i. V.
gez. Schulte
Techn. Beigeordneter

Dieser Plan wurde gemäß § 11 BauGB am 24. März 1994, als Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches, die Berechnung 6. Änderung der Stadt Erkelenz vom 14. 5. 1993, einschließlich der Bauvorschriften - mit Begründung öffentlich auszulegen. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 1. 10. 1993 von der Auslegung unterrichtet.

Erkelenz, den 30. 5. 1994.

Der Stadtdirektor i. V.
gez. Schulte
Techn. Beigeordneter

STADT ERKELENZ

Az.: 61 26 18.01(8)

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1

Stadtbezirk Schwanenberg

Ausfertigung

Rechtsbasis:

Baugesetzbuch vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253),
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 23. 01. 1990 (BGBl. I S. 132),
Planzonenverordnung vom 18. 12. 1990 (BGBl. I S. 58),
§ 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) in der Fassung vom 26. 06. 1984 (GV. NW. S. 419) geändert am 21. 06. 1988 (GV. NW. S. 319).